

IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Erlassen am 16. April 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. Oktober 2007¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994² wird wie folgt geändert:

Arbeitsweise

Art. 2. Die Staatsverwaltung erfüllt die Aufgaben gesetzmässig, zweckmässig und verhältnismässig.

Sie arbeitet im Rahmen des Gesetzes wirtschaftlich.

Ihre Organe handeln im Rahmen der Zuständigkeit unabhängig. Sie arbeiten bei gemeinsamen Aufgaben zusammen und stimmen ihre Tätigkeit departementsübergreifend aufeinander ab.

Regierung a) Vorlagen

Art. 5. Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat von sich aus oder in dessen Auftrag Berichte, Anträge und Entwürfe. Aus der Begründung von Gesetzes- und Beschlussesentwürfen sind die wesentlichen Folgen sowie das Verhältnis zum Regierungsprogramm ersichtlich.

Die Regierung berichtet dem Kantonsrat jährlich über den Stand:

- a) der Bearbeitung von gutgeheissenen parlamentarischen Vorstössen;
- b) der Erfüllung von Aufträgen des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten.

b) Geschäftsbericht

Art. 5a (neu). Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat jährlich einen Geschäftsbericht.

Der Geschäftsbericht enthält Ausführungen insbesondere über:

- a) bedeutende politische Themen;
- b) die Staatstätigkeit sowie deren Planung und Steuerung;
- c) die Ergebnisse des Regierungscontrollings.

¹ ABI 2007, 3095 ff.

² sGS 140.1.

Der Kantonsrat nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Regierungspräsident

Art. 14. Der Regierungspräsident ist Vorsitzender der Regierung.

Stellvertreter ist der Regierungspräsident des Vorjahres. Ihm folgen als Stellvertreter die weiteren Regierungsräte in der Reihenfolge ihrer erstmaligen Wahl. Bei gleichzeitiger Wahl ist das höhere Lebensalter massgebend.

Befugnisse

Art. 16. Die Regierung:

- a) ...;
- b) leitet die Staatsverwaltung;
- c) stellt die Führung in ausserordentlichen Lagen sicher;
- d) bestimmt die Organisation der Staatsverwaltung, soweit sie nicht durch Gesetz festgelegt wird;
- e) teilt Departementen und zentralen Diensten das Personal zu;
- f) nimmt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Wahlen vor;
- g) bezeichnet die Vertretung des Staates in zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen,
- h) erfüllt weitere ihr durch Gesetz übertragene Aufgaben.

Planung und Steuerung der Staatstätigkeit

Art. 16a (neu). Die Regierung plant und steuert die Staatstätigkeit.

Sie überwacht die Erfüllung der Staatsaufgaben.

Regierungsprogramm a) Erstellung

Art. 16b (neu). Die Regierung beschliesst bis Ende des ersten Jahres der Amtsdauer das Regierungsprogramm, das während vier Jahren gilt.

Das Regierungsprogramm enthält:

- a) Schwerpunktziele staatlichen Handelns;
- b) geplante Massnahmen zur Erreichung der Ziele.

Der Kantonsrat nimmt vom Regierungsprogramm Kenntnis.

b) Einbezug der Gemeinden

Art. 16c (neu). Die Regierung gibt vor ihrer Beschlussfassung den Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit sich das Regierungsprogramm auf Staatsaufgaben bezieht, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam erfüllt werden oder wenn wesentliche Interessen der Gemeinden betroffen sind.

Aufgaben- und Finanzplan a) Zuständigkeit

Art. 16d (neu). Die Regierung erstellt jährlich den Aufgaben- und Finanzplan für die drei dem Voranschlag folgenden Kalenderjahre.

Der Kantonsrat genehmigt den Aufgaben- und Finanzplan.

b) Inhalt

Art. 16e (neu). Der Aufgaben- und Finanzplan enthält:

- a) für die bestehenden Staatsaufgaben Ertrag und Aufwand der laufenden Rechnung sowie Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung;
- b) für die Umsetzung des Regierungsprogramms:
 1. die zur Erreichung der Ziele geplanten Massnahmen;
 2. die Folgen für laufende Rechnung und Investitionsrechnung;
 3. Messgrössen für die Erfolgskontrolle der Zielerreichung.
- c) die Gesetzesvorhaben und ihre Folgen für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung;
- d) die Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite und ihre Folgen für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.

Controlling a) Regierungscontrolling

Art. 16f (neu). Das Regierungscontrolling umfasst die Überprüfung:

- a) der Erreichung der im Regierungsprogramm festgelegten Ziele;
- b) der Umsetzung der im Aufgaben- und Finanzplan enthaltenen Massnahmen;
- c) der Umsetzung der Gesetzesvorhaben;
- d) der Umsetzung der Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite.

b) Departementscontrolling

Art. 16g (neu). Departemente und Staatskanzlei überprüfen nach den Weisungen der Regierung, ob die Staatsaufgaben:

- a) notwendig und finanzierbar sind;
- b) wirtschaftlich und wirksam erfüllt werden.

Die Überprüfung erstreckt sich auf die Arbeitsweise der Dienststellen sowie die Durchführung der Projekte.

Departemente und Staatskanzlei berichten der Regierung über die Ergebnisse.

Staatssekretär

Art. 20. Der Staatssekretär:

- a) leitet den Geschäftsverkehr der Regierung, nimmt an ihren Verhandlungen teil und ist für die Protokollführung verantwortlich;
- b) stellt der Regierung Antrag über Geschäfte im Aufgabenbereich der Staatskanzlei und vertritt deren Beschlüsse darüber im Kantonsrat;
- b^{bis}) stellt das Controlling in der Staatskanzlei sicher;
- c) sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit;
- d) leitet die Staatskanzlei.

Die Regierung regelt die Stellvertretung.

Generalsekretär

Art. 28. Der Generalsekretär:

- a) leitet das Generalsekretariat;
- b) ist für den Geschäftsverkehr des Departementes verantwortlich;
- c) sorgt für den Personaldienst des Departementes;
- d) leitet die Erstellung des Voranschlags des Departementes;
- e) stellt das Departementscontrolling sicher;
- f) sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit;
- g) erfüllt weitere ihm vom Departementsvorsteher übertragene Aufgaben.

Er vertritt den Departementsvorsteher, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.

Dienst für politische Planung und Controlling

Art. 40. Der Dienst für politische Planung und Controlling ist das Fachorgan der Regierung für Planung und Steuerung der Staatstätigkeit.

Der Dienst für politische Planung und Controlling:

- a) erarbeitet gemeinsam mit den Departementen und der Staatskanzlei die Grundlagen für das Regierungsprogramm und dessen Umsetzung;
- b) erfüllt nach Weisung der Regierung Aufgaben des Regierungscontrollings;
- c) beantragt der Regierung Wirksamkeitsüberprüfungen, stellt deren Durchführung sicher und berichtet über die Ergebnisse;
- d) führt zuhanden der Regierung eine Übersicht über:
 1. die gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse;
 2. die Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten;
- e) berät Departemente und Staatskanzlei bei der Erfüllung ihrer Controllingaufgaben.

Art. 41 und 42 werden aufgehoben.

Überschrift vor Art. 59. 3. Voranschlag und Staatsrechnung

Art. 59 und 62 werden aufgehoben.

Kantonsrat

Art. 65. Der Kantonsrat beschliesst unter Vorbehalt der Volksrechte über:

- a) Voranschlag und Nachtragskredite;
- b) Sonderkredite;
- c) die Genehmigung der Staatsrechnung einschliesslich Kreditüberschreitungen;
- d) die Verwendung des Ertragsüberschusses der laufenden Rechnung,
- e) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken im Verwaltungsvermögen, soweit nicht die Regierung zuständig ist;
- f) Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen.

Wahlbehörden a) Regierung

Art. 90. Die Regierung wählt:

- a) die Generalsekretäre;
- b) die Leiter von Ämtern und Anstalten;
- c);
- d) den Leiter des Dienstes für politische Planung und Controlling;
- e) Chefärzte und leitende Ärzte der kantonalen psychiatrischen Dienste und Laboratorien.

Sie kann sich weitere Wahlen vorbehalten.

Verordnungen

Art. 95. Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über:

- a) ihre Geschäftsordnung;
- b) Organisation und Zuständigkeit der Staatsverwaltung;
- c) Planung und Steuerung der Staatstätigkeit;
- d) den Datenschutz;
- e) Archivierung der Akten;
- f) Finanzhaushalt, Rechnungsführung und Finanzkontrolle;
- g) den Staatsdienst und die Mitwirkung.

2. Im Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994³ wird «Grosser Rat» unter Anpassung an den Text durch «Kantonsrat» ersetzt.

II.

Das Gesetz über die Amtsdauer vom 8. Januar 2004⁴ wird wie folgt geändert:

Beginn a) Behörden des Kantons

Art. 1. Die Amtsdauer beginnt für den Kantonsrat sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten am ersten Tag der Junisession.

Sie beginnt am 1. Juni für:

- a) die Regierung sowie deren Präsidentin oder Präsidenten;
- b) die Staatssekretärin oder den Staatssekretär;
- c) die weiteren auf Amtsdauer bestellten Behörden des Kantons.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2008 angewendet.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

³ sGS 140.1.

⁴ sGS 117.1.